



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
114. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 8. November 2017 in Bad Wünnenberg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

TOP 8: Verschiedenes

BE: Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand GST
BE: Referentin Cora Ehlert, GST

Aktenzeichen: G 10.2-004/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

24. Oktober 2017

Bewertung des Koalitionsvertrages

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr am 06. April 2017 in Unna hat die Geschäftsstelle ihre „Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt. In diesem Papier wurden die zentralen Forderungen formuliert, die aus Sicht des Verbandes in den nächsten Jahren eine hervorgehobene Bedeutung haben werden.

Der Ausschuss hat in dieser Sitzung beschlossen, dass er die von der Geschäftsstelle entwickelten Forderungen an die neue Landesregierung unterstützt und die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung in der neuen Legislaturperiode bekräftigt.

Zwischenzeitlich hat die Geschäftsstelle den Koalitionsvertrag von CDU und FDP vor dem Hintergrund des Forderungspapieres ausgewertet. Mit Blick auf die Themen, welche den Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr betreffen, ergibt sich seitens der Geschäftsstelle die folgende Einschätzung:

Digitalisierung (S. 28 ff. des Koalitionsvertrages)

Schnelles Internet ist mittlerweile in nahezu allen Lebensbereichen unerlässlich und wird in Zukunft noch mehr Bedeutung erlangen. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Aussagen im Koalitionsvertrag uneingeschränkt zu begrüßen. Sie lassen erkennen, dass die neue Landesregierung einen besonderen Fokus auf den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Internetanschlüsse legen wird. Insbesondere unterstützt der StGB NRW die Bereitschaft des Landes – neben EU- und Bundesmitteln - zusätzliche eigene Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stellen zu wollen. Auch die Ko-Finanzierung von Förderprogrammen der EU und des Bundes aus dem Landeshaushalt soll sichergestellt werden.

Der StGB NRW hat in der Vergangenheit häufig kritisiert, dass die Förderkulisse des Bundes und Landes zum Teil nicht miteinander kompatibel war und praxisferne Fördervoraussetzungen formuliert wurden. Laut Koalitionsvertrag sollen die Förderprogramme künftig vereinfacht und stärker aufeinander abgestimmt werden, was damit der Forderung des StGB NRW nachkommt.

Für die Zukunft erwartet der StGB NRW, dass die Kommunikation mit den wichtigen Akteuren im Breitbandausbau, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden und den Telekommunikationsunternehmen, intensiviert und weiter verstetigt wird.

Gigabit-Masterplan (S. 29 f. des Koalitionsvertrages)

Die neue Landesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag zu einem verbindlichen und flächendeckenden Gigabit-Netzausbau bis 2025 und entspricht damit einer Kernforderung des StGB NRW. Auch der prioritäre Anschluss von Schulen und Gewerbegebieten an das schnelle Internet ist zu begrüßen. Ansonsten wäre die Nutzung digitaler Bildungsangebote nicht denkbar und auch die Unternehmen würden einen erheblichen Standortnachteil erfahren. Neben den explizit im Koalitionsvertrag genannten Landesbehörden, müssen aber auch die kommunalen Einrichtungen, insbesondere Rathäuser, schnellstmöglich über gigabitfähige Internetanschlüsse verfügen, da nur so Open-Government-Strategien in den Kommunen zuverlässig umgesetzt werden können.

Der StGB NRW vermisst im Koalitionsvertrag hingegen ein klares Bekenntnis zur Stärkung des ländlichen Raums. Der Breitbandausbau ist in ländlich gelegenen Kommunen deutlich weniger weit fortgeschritten als in den Ballungszentren, was einen erheblichen Wettbewerbsnachteil und geringere wirtschaftliche Entwicklungschancen für den ländlichen Raum zur Folge hat. So liegt die Versorgung mit 50 Mbit/s in ländlichen Regionen bei gerade einmal 50 Prozent. Aus diesem Grund warnt der StGB NRW vor einer digitalen Spaltung in NRW. Bei den künftigen Verhandlungen über einen Gigabit-Masterplan wird der StGB NRW deshalb besonders auf die Berücksichtigung der Interessen des ländlichen Raums achten.

Die Verankerung vereinfachter Verlegetechniken in der Landesbauordnung, mit dem Ziel Kosten des Netzausbaus zu reduzieren, lehnt der StGB NRW nicht grundsätzlich ab. Unbedingt erforderlich ist aber, dass die kommunalen Entscheidungshoheiten bei der Verlegung von Telekommunikationsleitungen in geringer Verlegetiefe bei Straßen, welche in der Baulast der Städte und Gemeinden stehen, gewahrt bleiben. Insbesondere muss es den Kommunen bei der Genehmigung von Straßenaufbrüchen möglich sein, eigene umfassende Nebenbestimmungen aufzunehmen und kommunale Aufgrabungsrichtlinien zum Gegenstand der Genehmigung zu machen. Dies ist von großer Bedeutung für die Kommunen, da es im Rahmen von Straßenaufbrüchen nicht selten zu einer erheblichen Schädigung der Straßeninfrastruktur kommt, dessen Folgekosten von den Kommunen zu tragen sind. Ein möglichst schonender Umgang mit der Straßeninfrastruktur ist deshalb bei einer möglichen Novelle der Landesbauordnung zu gewährleisten.

Handel und Tourismus (S. 44 f. des Koalitionsvertrages)

Die neue Landesregierung zeigt sich der Bedeutung von Handel und Tourismus in NRW bewusst. Zu begrüßen ist, dass das Land bestehende Modellprojekte zur Vernetzung des stationären und digitalen Handels unterstützen will. Vor dem Hintergrund, dass die Folgen der Digitalisierung immer stärker in den Zentren und Dorfkernen der Kommunen in Form vermehrter Leerstände und verödeter Innenstädte sichtbar werden, hat der StGB NRW jedoch konkretere und verbindlichere Aussagen im Koalitionsvertrag erwartet. Stattdessen bleibt der Koalitionsvertrag an dieser Stelle relativ vage. Neben der Attraktivität und damit dem Image einer Kommune steht häufig auch die Nahversorgung im ländlichen Raum auf dem Spiel. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, bedarf es nach Ansicht des StGB NRW umfassender Konzepte und Strategien, deren Erarbeitung und Umsetzung durch das Land gefördert und unterstützt werden müssen.

Verkehr und Infrastruktur (S. 47 ff. des Koalitionsvertrages)

Die Absicht der neuen Landesregierung bestehende Finanzierungssysteme durch Zweckbindung und Überjährigkeit weiterentwickeln zu wollen, korrespondiert mit einer Forderung des StGB NRW.

Insbesondere bei der Förderung des kommunalen Straßenbaus brauchen die Kommunen dringend Planungssicherheit. Diese wird durch eine dauerhafte Zweckbindung der Fördermittel gewährleistet.

Nicht ausdrücklich entsprochen wird jedoch einer Forderung des StGB NRW nach einer deutlichen Erhöhung des Fördervolumens im kommunalen Straßenbau. Der StGB NRW machte in der Vergangenheit nachdrücklich auf den hohen Sanierungsstau im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur aufmerksam. Ohne eine angemessene Förderung werden viele Kommunen voraussichtlich nicht in der Lage sein, diesen aufzuholen. Dabei ist eine intakte Infrastruktur ein entscheidender Baustein für die Attraktivität der Kommunen und deren Fähigkeit, Unternehmen anzusiedeln und so Wohlstand und Wachstum für die Bürgerinnen und Bürger zu generieren.

ÖPNV (S. 52 des Koalitionsvertrages)

Der StGB NRW begrüßt, dass die Attraktivität des ÖPNV auf dem Land erhöht und ergänzend zu den herkömmlichen Regional- und Schnellbusangeboten in flexible Bussysteme investiert werden soll. Der StGB NRW sieht hierin eine große Chance für den ländlichen Raum, in welchem sich das ÖPNV-Angebot häufig auf den Schülerverkehr begrenzt. Durch den Einsatz flexibler ÖPNV-Angebote wäre nach Auffassung des StGB NRW ein bedarfsorientierter Personennahverkehr im ländlichen Raum umsetzbar. Mögliche künftige Modellprojekte würden durch den StGB NRW befürwortet.

Keine Aussagen werden jedoch zu einer möglichen Finanzierung getroffen. Der StGB NRW prangert seit langem mit Nachdruck die ungleiche Verteilung der ÖPNV-Finanzmittel zu Lasten des ländlichen Raumes an. Entsprechend der Forderung des StGB NRW bedarf es deshalb dringend einer gesetzlichen Umverteilung, indem die ÖPNV-Pauschale zugunsten des Flächenfaktors erhöht wird.

Radverkehr (S. 53 des Koalitionsvertrages)

Ausdrücklich sollen laut Koalitionsvertrag Radwege an Landesstraßen und Bürgerradwege (vornehmlich ebenfalls an Landesstraßen) gefördert werden. Eine wichtige Forderung des StGB NRW ist es jedoch, dass auch das Förderprogramm des Landes zur Förderung der Nahmobilität in den Kommunen fortgeführt und bei Bedarf aufgestockt wird. Mit diesem Förderprogramm konnten in der Vergangenheit zahlreiche kommunale Radwege und Anlagen der Nahmobilität gebaut werden. Eine Einstellung des Förderprogramms wäre ein verheerendes Signal an die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger und würde die dringend notwendige Trendwende in der Verkehrspolitik konterkarieren. Nach Auffassung des StGB NRW muss das Förderprogramm deshalb fortgeführt und die Städte und Gemeinden in einer vorwärtsgewandten Verkehrspolitik unterstützt werden. Ein hoher Radverkehrsanteil fördert nicht nur die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, sondern sorgt auch für mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Kommunen. Daneben werden Luft- und Schadstoffemissionen verringert und Lärm reduziert.

Sachstand Initiative zur Änderung des § 48 OBG NRW

Derzeit sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW – unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden – zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen.

Vor dem Hintergrund, dass eine hohe Kontrolldichte nicht in allen Landesteilen NRW gleichmaßen gewährleistet ist, hat der Ausschuss in seiner vergangenen Sitzung am 06. April 2017 in Unna beschlossen, dass eine optionale Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte befürwortet.

Im Nachgang zu der Ausschusssitzung hat die Geschäftsstelle gegenüber dem Innen- und Verkehrsministerium NRW angeregt, eine entsprechende Gesetzesänderung sowie eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften herbeizuführen.

Derweil hat die Landesregierung am 24. Juli 2017 (Drucksache 17/220) auf die Kleine Anfrage vom 21. Juni 2017 des Abgeordneten René Schneider (SPD) „Bürger nicht abblitzen lassen: Alle Städte und Gemeinden in NRW sollten Geschwindigkeit selber kontrollieren dürfen“ wie folgt geantwortet:

„In Bezug auf die vom Fragesteller beschriebenen Gefahrenquellen erlaubt § 48 Abs. 2 S. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) bereits den Kreisordnungsbehörden und den großen kreisangehörigen Städten unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr.“

In dem Koalitionsvertrag vom 26. Juni 2017 haben die Koalitionäre von CDU und FDP vereinbart, den Blitzmarathon abzuschaffen und stattdessen die zielgerichtete Verkehrsüberwachung – beispielsweise in Form von unangekündigten Kontrollen – zu verstärken, um insbesondere der hohen Anzahl von im Straßenverkehr verunfallten Kindern und illegalen Autorennen entgegenzuwirken. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sollen sich danach künftig auf Geschwindigkeitsüberwachungen mit Anhaltevorgang fokussieren.

In Umsetzung dieses Koalitionsziels wird sich die Landesregierung unter anderem auch mit der Regelung des § 48 Abs. 2 OBG NRW befassen. Das Ergebnis dieser Bewertung bleibt abzuwarten.“

Die Antwort auf die Kleine Anfrage ist als **Anlage** beigelegt.

Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung in Münster

Der diesjährige Kongress der Kommunalen Wirtschaftsförderer fand am 07. Juni 2017 in Münster statt und stand unter dem Motto „Was braucht NRW jetzt: Wirtschaft und Wirtschaftsförderung 2017 – 2022“ und war mit 130 Teilnehmern gut besucht.

Landrat Petrauschke, Vorsitzender des AK KW, machte deutlich, wie wichtig eine positive Arbeitsmarktentwicklung in NRW und die damit verbundene Möglichkeit, Menschen dauerhaft und sicher in den Arbeitsmarkt zu integrieren sei. Letzteres gelte für Arbeitslose, die schon lange in NRW leben, genauso wie für die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 neu hinzugekommenen Flüchtlinge. Die wirtschaftliche Entwicklung in NRW sei jedoch auch von besonderer Bedeutung für die soziale Situation in den Städten, Kreisen und Gemeinden und für deren Finanzkraft. Man müsse bedenken, dass heute Kommunen im Durchschnitt rund 40-60% ihrer Haushaltsmittel für Leistungen der sozialen Sicherung ausgeben müssten – eine Zahl, die in großen Teilen mit der Zahl der Arbeitslosen und Unterbeschäftigten vor Ort korreliert. Eine günstige wirtschaftliche Entwicklung sei auch Voraussetzung dafür, dass Städte, Kreise und Gemeinden an Attraktivität gewinnen, junge Bewohner und Familien anziehen und sich vor Ort ein nachhaltiges Sozial- und Gemeinwesen entwickeln könne. Wirtschaftliche Entwicklung löse sicherlich nicht alle Probleme, aber viele Probleme lassen sich vor Ort nicht ohne eine nachhaltige und wohlstandssichernde wirtschaftliche Entwicklung lösen. Kommunen gehe es nur gut, wenn es auch der örtlichen Wirtschaft gut gehe.

Herr Kirchhoff, Präsident von Unternehmer NRW, zeigte in seiner Rede die Stärken und Schwächen NRW auf. Insbesondere die Lage NRW im „Herzen Europas“ sei ein großer Standortvorteil. Allerdings könne die verkehrliche Infrastruktur den Herausforderungen derzeit nicht standhalten. NRW als Transitland Nr. 1 müsse sich hier dringend besser aufstellen.

Anschließende Podiumsdiskussionen vertieften die Bereiche Gewerbeflächen, Verkehrsinfrastruktur und Gründungen.

Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Kommunaler Ingenieurbau

Am 06.09.2017 haben sich mehrere Vertreter des Arbeitskreises Kommunaler Ingenieurbau NRW in der Geschäftsstelle des StGB NRW bei den kommunalen Spitzenverbänden vorgestellt. Dabei ging es insbesondere um die Erörterung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitskreis Kommunaler Ingenieurbau NRW und den kommunalen Spitzenverbänden auf dem Gebiet des Straßen- und des Tiefbaus.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsstelle die Schaffung neuer Arbeitskreise zurückhaltend. Nach dem Verlauf des Gesprächs am 06.09.2017 kann sich die Geschäftsstelle in diesem konkreten Fall jedoch eine intensivere Zusammenarbeit vorstellen. Allerdings sollte eine solche Zusammenarbeit mit bestimmten Rahmenbedingungen und Erwartungen verknüpft sein:

- Der Arbeitskreis kommunale Ingenieurbau NRW müsste sich im Wesentlichen selbst organisieren (einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, Erstellung von Niederschriften und Protokollversand);
- die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände sollten die Einladungen zu den Plenumsveranstaltungen und den Vorstands-/Leitungssitzungen – und damit verbunden die Möglichkeit zur Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen – erhalten;
- die Anzahl der Plenarsitzungen sollte grundsätzlich auf zwei Sitzungen pro Jahr beschränkt werden, wobei die Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände jeweils eingeladen werden sollten (und zumindest ein Vertreter stets auch die Teilnahme gewährleisten sollte);
- fachpolitische Stellungnahmen an außenstehende Dritte, insbesondere an Landesbehörden und Ministerien, müssten in jedem Fall vorab mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

Die Geschäftsstelle plädiert dafür, dass der Arbeitskreis seine Eigenständigkeit behalten und lediglich im Sinne einer Kooperation an die kommunalen Spitzenverbände angebunden werden sollte. Insbesondere sollten Doppelstrukturen vermieden werden, dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Arbeitsgruppe „Straßen und Verkehr“ des StGB NRW.

Ort und Zeit der nächsten Sitzung